



Satzung*

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein nennt sich: Initiative EINE Welt - Verein zur Förderung des Verständnisses für die Probleme der Einen Welt e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister, Amtsgericht Rosenheim, eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Wasserburg am Inn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Förderung
 - von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für benachteiligte Völker bedeuten;
 - des Verständnisses für andere Kulturen und Völker;
 - der Partnerschaft aller Völker in der Einen Welt;
 - der Sorge um die Erhaltung unserer Erde aus christlicher Verantwortung.
- (2) Dies geschieht durch
 - die Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden, um durch Information Vorurteile abzubauen, z.B. Vorträge, Ausstellungen, Verbreitung von Medien, öffentliche Aktionen;
 - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern;
 - die Förderung des Kontaktes mit Menschen anderer Völker. Damit sind alle Kontakte gemeint, die dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker untereinander im eigenen Land und über Ländergrenzen hinweg verbessert wird.
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 dieser Satzung zustimmen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung oder
- b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis Ende des jeweiligen Monats möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens 15.3. auf das Konto des Vereins einzubezahlen.

(3) Bei sozial schwachen Personen kann der Beitrag ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV) und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins gemäß § 11

(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:

1. Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist.
3. Beschlüsse werden - falls in dieser Satzung nicht anders vorgesehen - mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.
4. Auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die MV ist schriftlich vom Vorstand einzuberufen.
6. Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit der selben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 4 Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz der MV führt der/die erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist an Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand von der MV gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt des Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an
 - Misereor und
 - Brot für die Welt,

die es im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden haben.

* Beschlossen bei der Gründungsversammlung am Freitag, 9. Juni 1989 (18 Gründungsmitglieder).